

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1792

8 (20.2.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742363)

Numr. 8. Montags den 20ten Februar 1792.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertisements.

1 Das Königl. Intelligenz-Comtoir hat, aus den von einigen wohlöbl. Post-
Aemtern eingekandten namentlichen Verzeichnissen, bemerkt, wie hin und wieder verschie-
dene in Königlichem, Städtischen, auch sonstigen öffentlichen Bedienungen stehende Per-
sonen, denen das Wochenblatt, als ein Annerum officii zu halten obliegt, imgleichen
einige Zünfte, sich bisher entzogen haben, dasselbe anzuschaffen.

Auf eingeholte Resolution Einer Königl. Hochpreisl. Krieges- und Domainen-
Cammer d. d. 23sten Junis, wird solches demnach hiedurch öffentlich bekannt gemacht,
und daneben verhoffet, es werden gedachte Personen und Zünfte sich von selbst bei den
wohlöbl. Postämtern zu Haltung der Wochenblätter angeben, damit man entübriget seyn
möge, von hieraus dieselbe, zur Vertheilung an sie, ex officio beizulegen.

Murich, den 28sten Januar 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Intelligenz-Comtoir.

2 Da in dem bevorstehenden Sommer, und zwar zwischen May und Jacobi,
die Aufräumung und Instandsetzung aller Canäle, Wiesen und Verlaate der hiesigen
Behne vorgenommen werden soll: so wird solches hieomit vorläufig bekannt gemacht, da-
mit diejenigen, welche ihren Verdienst durch dergleichen Arbeiten suchen, bei Zeiten ihre
Maafregeln nehmen können.

Die öffentliche Verdingung dieser wichtigen Arbeit, wovon die Bestelke über
20000 Rthlr. betragen, wird, sobald es die Witterung gestattet, vor sich gehen, und
die Bekanntmachung der Verdingungs-Termine nächstens erfolgen. Murich, den 8 Feb. 1792.

Königl. Preußl. Behn-Commission.

Liemann. Kettler.

3 Denen Landes-Eingefessenen wird bekannt gemacht, daß sie ihre Vorschüsse
an die Landschaft zum Behuef der Holländischen Schulden baar, oder auch, zu ihrer
Bequemlichkeit, durch Scheine von dem Königl. Banco-Comtoir zu Emden, in der schon
angekündigten Frist vom 12ten bis 17ten März nächstkünftig berichtigen können, und
verstehet sich dabei von selbst, daß gutes vollwichtiges Gold zu liefern sey, widrigenfalls
das Geld nicht angenommen wird.

Murich, den 15ten Februar 1792.

Königl. Preußl. Ostf. Landschastl. Administrations-Collegium.

4 Nachdem der Candidatus Chirurgia, Franz Heinrich Spainel in Emden,
sich nunmehr zu chirurgischen Curen völlig qualificirt gemacht, und von Sr. Königl.
Maje.



Majestät ic. als Chirurgus und Operateur allergnädigst approbiret worden: So wird solches hiedurch allgemein bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dessen Hülfe bedürfen, sich nunmehr an denselben wenden können.

Signatum Aurich, den 13ten Februar 1792.

Königl. Preußl. Distr. Collegium Medicum.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf erteilte gerichtliche Commission, wollen des weyl. Peter Tomes hinterlassenen Erben auf dem Boelzeteler Feld, ein Stück Weidelandes, die sogenannte Streupelt, mit Einschluß des darin liegenden Setts, groß 4 Du math 100 Ruten, öffentlich vererbpachten lassen. Liebhabere wollen sich den 25ten Febr. daselbst in Carl Anton Dunks Hause einfinden. Conditiones sind bey dem Auctionscommissair Reuter einzusehen.

2 Vermöge zu Greetfiel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatents mit beigefügten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des weyl. Schmidts Hebe Jürgen's Graf Ritter und Jürgen Schuul, der ersteren 6. sodann deren und des letztern 3½ Grafen Landes unter Pilsum, so nach Abzug der Lasten respective auf 330 und 200 Gulden in Gold per Graf eydlich gewürdiget worden, am 17. und 24 Febr. auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 2ten Martii nächstkünftig zu Pilsum im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justizcommissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden, Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen die neue Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Persum am Königl. Amtgerichte den 30. Januar 1792.

3 Der Kleidermacher Mous. Gerhard Schillmüller zu Emden ist freywillig resolvirt, das daselbst an der sogenannten Hofe bey der Webersbrücke in Comp. 15. No. 36. stehende Haus sammt hinten belegenen ziemlich grossen Garten, durch dasiges Vergantungs-Departement am 10ten, 17ten und 24ten Februar 1792 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

4 Der weyl. Jaie Eircks Erben, Ude W. Ellerbroek auf Kloster Sielmonken und Beerend Eben zu Suurbusen, wollen Theilungs halber 8 Grafen Grünland unter Pilsum, und eine Weheerdichheit in 5 Grafen unter Manschlacht, wovon Ebbe Harns daselbst das nutzbare Eigenthum besitzt, groß 10 Bl. 6 sch. 5 w. in Gold, mit Waide um das 8te Jahr, am 23sten Februarius nächstkünftig öffentlich in Pilsum verkaufen lassen. Die nähere Bedingungen sind bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten in Greetfiel zu erfahren.



5 Am 20sten Februar will Claas Abrahams Deckratel in Norden allerhand Haus-
rath, Betten und Leinen, Gold und Silber, eine Quantität schöner Bücher durch den
Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

6 Zufolge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents sammt
beygefügten Conditionen sollen die dem Zimmermann Warner Dyken zugehörige Immo-
bilien, als:

- | | |
|---|----------|
| 1) ein Wohnhaus an der Pelsterstrasse in Comp. 2. No. 27. taxirt auf | 1000 Gl. |
| 2) ein Haus auf der nordwestlichen Ecke der Pelster-Strasse in Comp. 2.
No. 40. a. taxiret auf | 300 — |
| 3) ein Haus daneben, sub No. 40. b. taxiret auf | 300 — |

Holländisch, zur Befriedigung des Bürger-Hauptmanns Harmen A. Coopmann und der
Emder Sportel-Casse am 27sten Januar, 24sten Februar und 23sten März 1792
öffentlich feilgeboten, und im letztern Termine dem Meistbietenden losgeschlagen werden.
Dann wird auch allen etwaigen Real-Gläubigern bemeldeter Immobilien bekannt ge-
macht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letztern Termine
deshalb zu melden, und ihre Ansprüche dem Emders Stadtgerichte anzuzeigen, ansonst
aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die Käufer, und
in soweit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

7 Vermöge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub-
hastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den zeitigen Adilibus einzusehen und
abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Wiser Klust 3te Rott sub
Nor. 359 bey dem alten Sohl hieselbst belegene, auf 700 Gulden in Gold gerichtlich
abgeschätzte Haus des Peter Josten Stuhl, in dreyen auf den 20sten Febr. den 19ten
März, und den 19ten Apr. a. c. präfigirten Licitation-Terminen des Nachmittags
um 2 Uhr in dem Weinhaufe öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine dem
Meistbietenden mit Vorbehalt der Gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hau-
ses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum
letzten Licitation-Termin dorfals zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzu-
zeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag
damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht wei-
ter gehöret werden sollen.

Signatum Norden in Curia, den 14ten Januar 1792.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Verum und Norden affigirten Sub-
hastations-Patenten samt Taxen und Verkaufs-Conditionen, welche letztere auch bey
dem Ausmiener Fridaa einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der abwesenden
Eheleuten Willm Rinjes und Laetje Ditmanns Behausung cnm annexis am Westmer-
Eiel, so auf 576 Gl. 5 Sch. 15 w. in Golde ephlich gewürdiget worden, am 23 Dec.
1791, 20sten Jan. und 24sten Febr. 1792 in des Bogten Harenberg Behausung
zu Verum öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine den 24sten Febr. a. fuf.
dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zu-



Zugleich werden alle unbekannte Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens am 24sten Febr. 1792 beim Amtgerichte zu Verum anzugeben; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und, in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht gehöret werden sollen.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte den 25sten Nov. 1791.

9 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügtten, auch bey den Medilibus einzusehen, und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Osterklast 1ste Rott sub No. 20 an der Osterstrasse belegene, nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf 1500 Gl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus des weyl. Claas Herren Brover sodann zwey Kirchenstiege in der hiesigen lutherischen Kirche im sogenannten Kräbbestuhl No. 19 von dem weyl. Arjen Esberts Schipper herrührend, welche endlich auf 110 Gl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen auf den 19 Mart. den 16 April und pro ultimo auf den 14 May a. c. präfigirten Licitationsterminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinbause öffentlich feil gebothen und in dem letzten Termino dem Weisbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten realprätendenten dieses Hauses und der Kirchenstiege hie mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum letzten Licitationstermin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 11 Februar 1792.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

10 Des weyl. Jan Berens zu Tichelwerck nachgelassene Kinder besitzen ein zu Tichelwerck belegenes Haus, Garten, pl. m. 8 Vierdop Mochenjaats Bauland und 3 Kuhsharen zur einen Hälfte, und die Ehefrau des Peter Eybens zu Boene zur andern Hälfte. Nachdem Schulden wegen die Subhastation der erstern Hälfte erkannt; so sind die gaazen Immobilien, und zwar

1) Die Gebäude auf	—	—	401 Gl. 3 st. holl.
2) Das Land auf	—	—	700 Gl.
3) Die 3 Kuhsharen auf	—	—	200 Gl.

Summa 1301 Gl. 3 St. holl.

endlich gewürdiget und termini zur Licitation auf den 20sten Martii und 20 April a. c. auf dem hiesigem Amtshause, sodann auf den 23 May a. c. zu Weener in des Vogten Erdgers Haus angesetzt, als in welchem 3ten und letzten Termino obbeschriebene Immobilienstücke dem Weisbietenden zur Hälfte jedoch mit Vorbehalt Obervormundschafft. Approbation, zugeschlagen werden sollen.

Conditiones und Taxe sind denen hieselbst und im Amte Emden angeschlagenen Subhastationspatenten beygefüget; auch beim Ausmicner Schelten einzusehen, und für die Gebär abschriftlich zu haben.

Dann werden auch alle unbekanntte Realprätendenten aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtfame spätestens im letztern Termino zu melden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret werden können. Leer im Königl. Amtgerichte den 11 Feb. 1792.



11 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Stieckhausen und Marich affigirten Subhastations-Patenten, denen die Taxe und Conditiones angehänget, welche letztere auch bey dem Ausmiener Hütcher einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des weyl. Hove Janssen Erbes und Agte Ernst 1/4 Fehoplag mit dem darauf gebaueten neuen Hause cum annexis auf dem Stiecklamer Fehn, so durch beedigte Taxatores auf 1100 Gl. in Gold gewürdiget, am 29sten Februar, 21sten März und 11ten April auf dem Amtshause zu Stieckhausen öffentlich feilgeboren, und im letzten Termino salva approbatione judiciali dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Zugleich müssen alle unbekante Prätendenten ihre etwaige Gerechtfame längstens gegen den letzten Termin bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen angeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

12 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der Hausmann Gerd Berens Claassen seinen auf Ostdröp belegenen ansehnlichen Heerd Landes, bestehend aus einer recht guten Behausung, Scheune, Garten, 62 $\frac{1}{2}$ Diemath Land, 2 Siskstellen in der Messmer Kirche, 4 Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, auch einen Morast, so von Hinrich Jansen jetzt huerlich genuset wird, an Freitag den 9ten März, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Voigt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Auch wollen alsdann die Kauffente Schürmann und Hogius in Dornum ihre bey Soldin belegene, im Jahre 1777 neu erbaute Fegelen mit Zubehör, ebenfalls in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen von beyden Grundstücken sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Berum, den 13ten Februar 1792.

13 Da bey dem dritten Licitation-Termin des weyl. Schneidermeister Peter Fischbeck am goldenen Orte in Esens stehenden Hauses am 1sten Februar 1792 nicht annehmlich abboten, als wird mit Bezug der bisherigen Subhastations-Patente und der geschehenen Insertion sub Num. 21. 45 im vorraen, und Num. 1 und 2 in diesem Jahre, amoch der vierte Termin auf den 1sten März a. c. angeordnet, und können sich die etwaigen Liebhaber alsdenn des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Statthause dieselbst einfinden, und den Zuschlag gewärtigen. Esens, den 14ten Februar 1792.

14 Die Erben des weyl. Harm Beerds Stöhr zu Hamswebrum wollen am Freytag den 24sten Februar allerhand Mobilien, als Tische, Stühle, Finu, Linnen, Betten und Bettgewand, Manns- und Frauenkleider ic. öffentlich verkaufen lassen.

15 Mit gerichtlicher Bewilligung will des weyl. Nikles Wbels Wittwe in der Ebener

1 $\frac{1}{2}$ Diemath Land in der Ebener belegen, so von Dirk Gerdes herrühret, noch
1 $\frac{1}{2}$ dito dito daselbst belegen, so von den Eheleuten Dirk Eden Dirks und
Natie Wilken herrühret,

am Freytag den 9ten März, des Nachmittags 1 Uhr, in des Voigt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Berum, den 15ten Februar 1792.



16 Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Johann Schumachers Wittwe zum Felde im Amte Upen, und die ihr zugeordnete Beystände Johann Diedrich Schrengels und Dirk Langie, gerichtliche Erlaubniß erhalten haben zum weitem Abtrag der vorhandenen Schulden annoch folgende von gedachten Johann Schumacher zugekaufte Grundstücke, als:

- 1) die sogenannte Deltjen Dierks Ebterey cum pertinentiis zum Felde,
- 2) den sogenannten Wenigen Silstroth,
- 3) den sogenannten großen Gühl, und
- 4) die mit Dierck Wobrburg zur Hälfte habende Wische bey Wobrburg,

am 30sten März d. J. in der Wittwe Wohnhause zum Felde öffentlich wieder verkaufen jene die Deltjen Dierks Ebterey, aber falls nicht hinlänglich geboten werden möchte, auf 6 Jahre verheuren zu lassen, wobey denn auch zu der Kaufstigen Nachricht mit angefüget wird, daß gar kein Nachbot wird angenommen, sondern wenn hinlänglich geboten wird, der Zuschlag sofort ertheilet werden. Wer nun Belieben hat, von den meldeten Grundstücken zu kaufen, kann sich bestimmten Tages und Ortes einfinden, und nach Gefallen bieten. Auch sollen alle und jede, so wider diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder an vorgenannte Grundstücke einige Forderungen oder Ansprache zu haben vermeynen, solche am 28sten März bey hiesigem Herzogl. Landgericht gehörig angeben und bescheinigen, in Entstehung dessen aber damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; doch haben diejenigen Gläubiger, die schon vorher sich angegeben haben, jetzt ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig.

Neuenburg, den 6ten Februar 1792.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.
J. W. A. Schmedes.

Verheurungen.

1 Auf ertheilte gerichtliche Commission sind weyl. Peter Tomas Holten Erben freywillig resolviret, zwey zu ihrem Kloster-Heerd gehörige Stück Weedlandes, 7 und 8 Diematzen groß, auf 20 Jahre, Michaelis 1792 bis 1812, öffentlich in Versteigerung zu thun. Liebhabere wollen sich den 25ten Februar auf Boelzetel in Carl-Anton Dackens Hause einfinden. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen.

2 Die Armenvorsteher zu Hamstwebrum wollen die dasigen Armenlanden auf Freytag den 24. Februar, öffentlich im Wirthshause verheuren lassen.

3 Der Herr Bürgermeister von Saaten in Emden, will seinen in Siemonswold belegenen Heerd Landes bestehend in einer guten Behausung und 64 Diematzen oder 96 Grasen Bau-Weide- und Weedelanden, und auch Garst Ackerland, in Ganzen oder bey Stücken, auf Jahren, um nächstkünftigen May 1792 anzutreten, den 29sten Febr. curr. Vormittags um 10 Uhr zu Siemonswold, in des Bogten Müllers Haus durch den Auktionierer Egberts verheuren lassen.

4 Da die vermittelte Frau Böfing in Femarm vorhabens ist, ihren ansehnlichen doppelten Heerd Landes zu Wymeer so Berend Berends jetzt gebraucht im Versteigerung zu thun.



naehenden Fröhjahr auf May 1793 anzutreten öffentlich verheuren zu lassen, so wird solches den Feuerlustigen um zeitig ihre Maßregeln darnach nehmen zu können, hiemit vorläufig bekannt gemacht. Der eigentlich dazu anzuberaumende Termin, soll zu seiner Zeit durch diese wöchentliche Anzeigen näher bekannt gemacht werden.

5 Am Donnerstag den 1sten Mart. des Nachmittags, soll die auf der Friedeburg stehende Felde, Kollen- und Weizenmehl-Mühle, wobey der Handel en Gros und en detail ist, um auch nächsten May anzutreten, in des Kaufmann Wessels senior Verkaufung daselbst, wiederum auf 6 Jahre öffentlich verheuret werden,

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Die Vormänder über weyl. Weyert Serdes Kinder, Willem J. Feyken und Weyert Frerichs, resp. zu Wehnhusen und Wieboldsburg, haben künftigen May 1792 800 Rthlr. in Courant und pl. m. 100 Rthlr. in Gold für ihre Pupillen gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich desfalls bey ihnen melden.

2 Der Schiffer Carsten Janssen Kock hat als Vormund über weyl. Duce J. Berens nachgelassenes Kind circa 700 Rthlr. in Gold stündlich gegen landübliche Zinsen zu belegen. Diejenige, so ganz oder zum Theil gegen Sicherheit Gebrauch davon machen können, melden sich durch postfreye Briefe bey ihm auf der Insel Spieckeroog mit dem ehesten.

3 Der Stadtdiener Jan Berends in Emden hat auf primo Junii dieses Jahrs 1800 Rthlr. sodann auf Michaelis 1500 Gulden, beydes in Gold, gegen 4 Procent Zinsen und hypothekarische Sicherheit zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden. Etwaige Briefe von Auswärtigen erbittet sich derselbe postfrey.

4 Die Armen Casse zu Grectsiel hat auf künftigen May 1792, 400 Gl. in Gold und 150 Gl. Cour. auf Zinsen zu belegen, wem damit gedienet und genugsame Sicherheit stellen kann, melde sich bei dem Buchhaltenden Armen Vorsteher Dnne Jansen zu Grectsiel.

5 Dirl. K. Bode zu Uphusen hat als Vormund auf May 1792, 500 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bei ihm melden.

6 Der Bäckermeister Hinrich N. Giesen in Emden hat auf anstehenden May, 600 fl. holl. Pupillengelder, auf sichere Hypothec zinsbar zu belegen. Wem damit gedienet, wolle sich bey demselben melden.

7 Die Armenvorsteher zu Morichum, Reichrichter J. J. Keiners und A. Reinemann, haben auf May instehend 400 fl. in Courant Armengelder gegen gnügige hypothecarische Sicherheit zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich desfalls persönlich oder durch postfreye Briefe des ehestens bei ihnen melden.



8 Die Wigboldsbühver Armen Casse hat um May d. J. 450 Rl. Courant zinslich zu belegen, weshalb man sich bei dem zeitigen Vorsteher Niimi Janssen melden kann.

9 Der Armen Vorsteher Ahrend Koells zu Westerveede hat künftigen May 1792 gegen sichere Hypothek 150 Gl. cour. Annengelder zinslich zu belegen. Wer die selbe nutzen kann, kann sich bei ihm melden.

10 Die zeitigen Armen Vorsteher der Gemeine zu Kirchborgum haben nächstkommenden May 1792 pl. m. 100 Rthlr. Preußl. Courant zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, beliebe sich bey dem Buchhalter Hilwert Wolberts zu melden. Derselbe hat noch 1000 Gl. in Courant oder in Gold zinslich auszuthun.

11 Die Armen Casse zu Norden hat sofort 74 Rthlr. 2 Sch. und 23 Rthlr. 14 Sch. und am bevorstehenden May 555 Rthl. 15 Sch. alles in Gold, zinslich zu belegen, und können sich diejenigen, so diese Gelder entweder im Ganzen oder zum Theil gegen 5 Procent und gehörige Sicherheit verlangen, bey denen buchführenden Vorstehern Rud. Ph. Nadeland und Adtger Dirks Lillmana angeben.

12 Bei der Armen Casse zu Collingborst sind 190 bis 200 Gulden cour. und 46 Gulden holl. vorräthig. Wer dieses Geld für landübliche Zinsen gebrauchen will, und gehörige Sicherheit stellen kan, der melde sich je eher je lieber bei dem zeitigen Armen Vorsteher Gerd Deeken daselbst.

13 Der Kaufmann Siebold Friederich Peters in Esens, hat cur. nom. sogleich 1000 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

Der Hausmann Johann Harmens in Serim Esener Amts, hat cur. nom. sogleich 100 Rthlr. in Courant und gegen bevorstehenden May 200 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey dem selben melden.

14 Es sind gegenwärtig 400 Rthlr. Courant gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Nähere Nachricht hiervon erhält man bey dem Cammer-Canzellisten Weber.

15 Der Casirer G. Ehlers zu Emden, hat curatorio nomine, sofort oder auf anstehenden 1mo May, 1000 Rthlr. Preuß Cour. gegen genüigige hypothekarische Sicherstellung und übliche Zinsen, zu belegen; Wer davon Gebrauch zu machen gesonnen, wolle sich des fordersamsten bey ihm melden.

16 Des weyl. Kaufmanns W. Rosdyl nachgelassene jüngste Jungfer Tochter, Maricke Rosdyl zu Emden, hat auf anstehenden 1sten May gegen gehörige Sicherheit und gewöhnliche Zinsen 2000 Gulden Holländisch zu belegen. Wer solche verlangt, wolle sich des fordersamsten bey ihr melden; Briefe werden indessen postfrey erbeten.

17 Auf bevorstehenden May sind 2700 Rthlr. in Gold Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Der Reichrichter Thedinga zu Ruttermoor giebt nähere Anweisung.



18 Der Justizcommissarius Urdels zu Emden hat auf May anstehend 1500 bis 2000 Gl. holl. gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit, zinslich zu belegen, wer dazu Lust hat wolle sich bey ihm näher erkundigen.

19 300 fl. in Golde und 300 Gulden preuß. Cour. sind aus der Armen-Casse zu Klein Borssum gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer solche gebrauchen kann und gute Sicherheit zu stellen im Stande ist, beliebe sich bey dem Buchhaltenden Armenvorsteher Goete Janssen Eruse daselbst zu melden.

20 Am bevorstehenden May 1792 haben die Kirchenvorsteher zu Eilsam, 550 Gl. in Gold zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann und im Stande ist Sicherheit zu stellen, kann sich bei den Vorstehern Jan Willems und C. W. Dirks-ken melden.

21 Der Hausmann Berend Jacobs zu Grootbusen hat curat. nomine May nächstkünftig vl. min. 3000 Gl. in Gold zu belegen. Liebhaber zu einer solchen Anleihe, welche hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, können sich bey ihm melden.

22 Es sind 3500 Gl. holl. im May gegen billige Zinsen und gebührige Sicherheit zu belegen; wem damit gedienet ist kann bey dem Organisten J. Wödeker zu Bunde nähere Nachricht erhalten.

23 Der Armenvorsteher Menne Luyken Bunting zu Middels hat 150 Rthl. in Gold Armengelder zu belegen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

24 Die Armen-Casse zu Tergast in der Herrlichkeit Oldersum, hat auf insstehenden May 250 Rthl. preuß. Cour. gegen gnügige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann wolle sich gefälligst bey dem buchhaltenden Armenvorsteher Hinrich Janssen Bruns, persönlich oder durch postfreie Briefe melden.

25 Die Armen-Casse zu Driever hat auf May 1792, 150 Rthl. in Gold, zinslich zu belegen. Wem damit dedienet ist und genugsame Sicherheit stellen kann; melde sich bei den Armenvorsteher J. Freseman.

26 Bey der Kirchen Casse zu Bunda sind May 1792, 500 Gl. preuß. Cour. gegen gnügige Sicherheit zinslich zu belegen, die Kirchenvorsteher S. Brands und J. S. Wüatinga geben davon nähere Auskunft.

Gelder, so verlangt werden.

I Ich habe iht Gelegenheit, 17 bis 18000 Rthl. gegen 4 Procent auf sichere in Landgütern bestehende Hypotheken unterzubringen; wer solche zu belegen hat, wolle sich nächstens bey mir melden, wobey ich bemerke, daß dieses Geld eben nicht in einer, sondern in getheilten Summen belegt werden kann, mithin mehrere Interessenten

(No. 8. I)

daran



daran Theil nehmen können, auch daß es in verschiedenen Terminen ausbezahlt werden kann.

Uebrigens bemerke ich noch, daß ich sonst zu jederzeit Gelegenheit habe, Gelder zu 4 und auch zu Zeiten zu 5 Procent zu belegen, und daß ich wegen vieljähriger Erfahrung und darin erhaltener Wissenschaft, von der Sicherheit der hauptsächlichsten hiesigen Hypotheken und sonstigen Nebenumstände, welche bei Belegung der Gelder oft sehr dienlich sind, und zu mehrerer Sicherheit gereichen, die beste Auskunft geben kann, da ich mich mit Geldbelegungen schon viele Jahre abgeben habe.

Wlecker, Ingressions-Protocollist in Jever.

Citationes Creditorum.

Bei dem Vorrst. und Jarssumischen Gericht sind ad instantiam des Apothekers Willem A. von Senden zu Emden Edictales wider alle und jede, welche ex capite domini, crediti, servitutis vel retractus oder sonst irgend einen Real-Anspruch auf den von dem Provoquanten öffentlich angekauften, dem Ibede Albers zuständig gewesenen Erbpachts-Heerd zu Groß-Vorssum, groß 54 1/2 Grasen, zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten, und zur präclusivischen Reproduction auf den 7ten Martii 1792 unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum am Vorrst. und Jarssumischen Gericht, den 25ten October 1791.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Bernd Jacobs Smeding hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Stadtr. Ausräser und Bäckermeister Jacob Luppen Schröder privatim angekaufte in Comp 18. No. 44 stehende Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 3 Monaten et reproduct. präclusivo auf den 17 März nächstkünftig, des Donnerstags um 9 Uhr, bei Strafe eines unnerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Von dem Amtgerichte zu Leer ist der Hinricus Engelkes zu Weener wegen Verlust der Geistes-Räthen, unfähig erklärt, sein Vermögen zu verwalten. Dem Publico wird solches unter der Warnung bekannt gemacht, daß alle Verträge, die mit demselben ohne Zuziehung des Curatoris Kaufmann Harm Hesse in Weener geschlossen werden, für nichtig angesehen werden sollen. Dieser hat auch um Vorladung der Gläubiger seitens Curandi Aufsuchung gethan — Alle und jede, die aus irgend einem Grunde Anspruch an den Hinricus Engelkes zu haben vermeinen, werden daher vorgefordert, solche in 3 Wochen, spätestens in terminis den 5ten Martii cur. bey diesem Amtgerichte anzugeben, unter der Warnung: daß die sich nicht meldende die Vermutung wider sich haben gestalt sie dem Curando erst nach der Curatel-Bestellung creditet, wenn auch ihre Documente von ältern Datum sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des terminis ihre Forderungen einbringen, und sie das Gegentheil dieser Vermutung nicht erweisen können, mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Der im Königl. Amtgerichte den 29 Jan. 1792



4 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den von wehl. Jhe Janssen Wittwe, darnach von Willert Jsen besessenen, und von letzterm durch Tausch an Fokert Janssen abgetretenen, aus 70 Diemathen Landes bestehenden Heerd in der Westermarsch, ein Eigenthums, Naderrecht, Pfand, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längstens am 22sten März 1792 Vormittags beim hiesigen Amtgerichte ihre Ansprüche anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von obgedachtem Heerde ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Sign. Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 8ten December 1791.

5 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an dem, vom Reichsrichter Herd Aker, darnach von dessen Erben Thele Aker et Consl. darauf von Doct. Med. Wenzelbach besessenen, und von letzterm an Lambert Peters wieder in Erbpacht verliehenen, aus 60 Diemathen Landes bestehenden Heerd in der Hinteler Marsch, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real- und Naderrecht haben möchten, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens am 22sten März 1792 Vormittags beim hiesigen Amtgerichte ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von obgedachtem Heerde ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatur Norden im Königl. Amtgerichte, den 8ten December 1791.

6 Das Amtgerichte zu Emden citiret und ladet alle und jede Creditores, et Prätendentes nachfolgender, unter Erbkwehrum und Hinte belegene Immobilien, als: a) eines Heerdes mit 36 1/2 Grasen Landes, sodann eines Gartengrundes unter Erbkwehrum, welche des weil. Laas Peters und Hinrich Claessen Erben dem Durck Ulers zu Midelfum öffentlich verkauft; b) 9 1/2 Grasen daselbst, so eben dieselbe dem Soblrichter Spwert Janssen zu Freepsum öffentlich verkauft; c) 3 Grasen daselbst, so gedachte Erben dem Haje Jansen zu Erbkwehrum öffentlich verkauft; d) 2 und 3 Grasen unter Erbkwehrum, nebst 17 Grasen unter Hinte, welche drey Stücke mehrgedachte Erben, wie auch 10 Grasen unter Hinte, welche die Menoniten-Gemeine in Emden dem Soblrentmeister U. Schuurmann zu Emden und Kaufmann Johann Jacob Stinde zu Amsterdam anfänglich in Communion verkauft, demnachst aber dergestalt vertheilet worden, daß der Soblrentmeister Schuurmann die 2, 3 und 17 Grasen, der Kaufmann Stinde aber die 10 Grasnen private erhalten haben, hiemit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen in den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 7ten März 1792, als welcher Tag terminorie dazu angeordnet worden, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, geböhrig ad Acta anmelden, und mit untadelhaften Urkunden justificiren, sodann weitere rechtliche Erörterung gewärtigen müssen; unter Verwarnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht der vorbezeichneten Immobilien, als auch der jetzigen Besitzer, ein immernährendes Stillschweigen auferleget, vielmehr die Immobilia denen jetzigen Besitzern Spruchfrey zuerkannt werden sollen.



7 Die weyl. Eheleute Jacob Harms und Helena Adams zu Loppersum
 kauften am 8ten December 1753 von des weyl. Rentmeisters Warthia Wermelskircher
 Erben einen zu Loppersum belegenen, aus einer Behausung, Scheune und Garten, so-
 dann 66 $\frac{3}{4}$ Grafen Landes, wie auch noch 3 Grafen unter Suiderhusen bestehenden
 Heerd. Nach dem Tode des Jacob Harms, und zwar bey der im Jahre 1784 vor-
 genommenen Erbtheilung zwischen der Wittve Helena Adams und deren Kinder, nament-
 lich Harm Jacobs, Jacomina Jacobs, des weyl. Redmer Berens Wittve, Antje Ja-
 cobs, weyl. Ehefrau des Berend Claassen Edjen, Maria Jacobs, des Gerd Berens
 Claassen Ehefrau, Wetje Jacobs, des Meint Claassen Ehefrau, und dem Adam Jacobs,
 fiel das Eigenthum dieses Heerdes dem letztgenannten Adam Jacobs zu, und da dieser
 Besizer zu seiner Sicherheit wider alle und jede Prätendenten et Retrahentes dieses
 Heerdes um ein gerichtliches Aufgebot ange sucht hat, solches auch per Decretum vom
 24sten November erkannt worden; so citiret und ladet das Amtgericht zu Emden alle
 und jede, welche auf vorbeschriebenen Heerd Landes cum annexis aus irgend einem
 dinglichen Rechte Anspruch und Forderung, wie auch Nießkaufrecht zu haben ver-
 meynen mögten, hiemit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen in
 den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 7ten März 1792, als welcher Tag prerem-
 torie dazu ange sezt worden, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, gehörig
 ad Acta anmelden, und mit untadelhaften Urkunden justificiren, sodann weitere recht-
 liche Erdörterung gewärtigen müssen; unter Verwarnung, daß denen Ausbleibenden
 nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Heerdes, als auch des Adam Jacobs, ein
 immerwährendes Stillschweigen auferleget, vielmehr das Immobile dem jezigen Be-
 sizer, Adam Jacobs, Spruchfrey zuerkannt werden solle.

8 Die Eheleute Jenke Tepls und Greetje Beerdes zu Siemonswoldeu haben
 von dem Herrn Bürgermeister Hieronimus Jbeling von Santen und desselben Frau
 Gemahlin, Maria Elisabeth geb. Benoit, zu Emden, einen Heerd Landes mit Zubehö-
 rungen zu Siemonswoldeu in der Herrlichkeit Oidersum belegen, in Erbpacht genom-
 men, und zur Erhaltung einer Präclusioa gegen etwaige unbekannte Real-Prätendenten
 ein gerichtliches Aufgebot impetiret.

Wenn nun diesem Gesuche per Decretum vom heutigen Dato deferiret worden;
 so werden von dem Oidersum'schen Gerichte alle und jede, welche an obhemeldeten Heerd
 Landes mit Zubehörungen, aus einer Hypothek, Servitut, Nießkauf- oder irgend
 einem andern dinglichen Rechte einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen
 möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Citation, wovon die eine bey dem citirenden
 Gerichte, die andere beym wolsbüchlichen Emden Stadt- und die dritte beym Königl.
 Leerer Amtgericht angeschlagen, aufgefordert, solch innerhalb drey Monaten, längstens
 aber in dem auf Mittwoch den 18ten Aprilis in stehend, des Vormittags 9 Uhr, fest-
 gesetzten präclusivischen Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte
 bey diesem Gerichte anzugeben und rechtlich zu justificiren; unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präcludiret, und
 ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Oidersum in Judicio, den 6ten Januar 1792.

9 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf die von
 Lobe Heppen an Gerjet Beerdes verkaufte, von Johann Lobe benährte, darauf an den
 Hepe



Heye Loben vorhin zu Schirum, jetzt zu Depedelle, übertragene, und von diesem an Ednjes Hanssen zu Schirum verkaufte Sechs Aecker Baulands, als die Hälfte des bey Schirum nach Ithlow hin liegenden Till-Kampe, ein Eigenthums-Pfand: Dienstbarkeit. Benäherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens am 13ten Mart. 1792 ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an bemeldete Sechs Aecker werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besizer Ednjes Hanssen, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Wittve des Frans Hinrich Ringius hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das der Pro- vocantin von dem Zimmermeister Reinder Jelsken Grunefeld näherkäusslich übergetragene von gedachtem Grunefeld aber von dem Zwirnmacher H. Verveda privatim anerkaupte Haus am neuen Markt in Comp. 8. N. 47. aus irgend einigem Grunde einen Rechtsanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclus. auf den 31 Mart. nächstl. des Vormittags um 10 bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen der Beneficial-Erben des wehl Schiffers Edo Heeren zu Widdelsbur über dessen Nachlaß, bestehend aus einer Warfstätte zu Widdelsbur, einem Schiffe, 18 Kassen groß, und einigen Mobilien und Hausgeräthe, der erbshafftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diesem Nachlasse, es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino peremptorio den 1ten März a. s. Vormittags 9 Uhr, auf dem Amtgerichte hieselbst erscheinen müssen, um ihre Ansprüche an besagtem Nachlasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die Justiz-Commissarien Kettler und Börner zu Mandatarien vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und mit Information und Vollmacht versehen können.

12 Beym Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Hinrich H. Bulhöver zu Bingham wegen einer von Hans Hinrich Hancken und Frau, Gretje Hanssen daseibst, privatim erkauften Scheune, nebst Wohnlammer und Garten cum annexis, am Deichstrich zu Bingham belegen, und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, die aus Erb, Näher, Pfand, oder einem andern dinalichen Rechte an diese Grundstücke oder deren Kaufgelder einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 6 Wochen, und längstens in Termino prä-



präclusio den 22sten März, curr. Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Präcedentes mit ihren Real-Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 24sten Januar 1792.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des J. C. Urdels, Namens des Andree Hinrichs hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Aufhänger Geert Ubbens privatim anerkaufte, an der Stiefel-Strasse in Comp. 12. No. 31 stehende Wohnhaus cum annexis aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nacherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 6 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 17ten März 1792, des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerrwährenden Stillschweigens und der Präclusio erkannt.

14 Der weyland Bürgermeister Johannes Tielemannus Hestling zu Emden hinterließ seinen 4 Kindern, Stadt-Secretario Gerhard Hestling, Vaneta, Domänen-Rätbin Beiseke, Hermann Hestling, jetzigem Regierungs-Rath, und Sara Johanna Hestling, weyl. Krieger-Rätbin Beiseke, einen Heerd Landes bey Upleward, die Erbsen binderey genannt, groß 123 Grajen.

Der Secretarius Gerhard Hestling negocierte

von Herd Dirck Barghorn 500 Gl. holländisch, und stellte darüber unterm 11ten Juli 1766 eine Verschreibung aus, welche unterm 2ten August ej. a. auf dessen vierten Theil dieses Heerdes intabuliret wurde, und

von dem Juden Isaac Jonas Salomon, laut unterm 25sten May 1767 coram Notario ausgestellten Schuld-Instrumentis, 1000 Gl. holländisch, welche den 26sten ejusdem auf besagten vierten Theil eingetragen, Tages darauf aber an den Kaufmann Johann Adolph Joden cediret wurden, ohne daß diese Cession im Hypothequenbuche bemercket worden.

Als gedachter Secretarius im Jahre 1770 mit Hinterlassung verschiedener Schulden verstorben wurde, auf Ansuchen dessen drey Geschwiler und respective deren Ervatoren, bey dem woldobl. Stadtgerichte zu Emden über den gesammten Nachlaß der erblichliche Liquidations-Proceß eröffnet, und sämmtliche Gläubiger sub vna präclusio vorzuladen. Bey diesen Edictalibus haben sich denn auch der Barghorn und Joden cessionario nomine, mit Production der originalen Schuldverschreibungen, angegeben, und nach dem mit ihnen getroffenen Vergleiche ihre Befriedigung erhalten.

Indessen ist die Löschung dieser beyden in dem hiesigen Hypothequenbuche auf den vierten Theil des Heerdes eingetragenen Schuldvesten nicht nachgesucht, sondern es sind solche bis hiezu darauf stehen geblieben, und die originale Obligaciones nicht mehr vorhanden: wechhalb denn von den Hestlingischen Erben, wider die etwaige Inhaber derselben, zum Behuf der Löschung, Edictales nachgesucht worden.

Es ist daher citatio edictalis wider die etwaige Inhaber obbeschriebener Schuld-Instrumente, sie seyn Erben, Cessionarien oder sonstige Briefs-Inhaber, um innerhalb 9 Wochen, und längstens am 19ten April, nächstkünftig, entweder persönlich, oder durch



zulässige Bevollmächtigte hieselbst vor Gericht zu erscheinen, die Obligationes zu produciren, und ihre daran habende Ansprüche und Forderungen anzugeben, und gebührend zu justificiren erkannt, unter der Verwarnung, daß soast die Instrumente für mortificirt erklärt, und die 500 und 1000 Gulden Holländisch im Deposit-queenbuche gelichtet werden sollen. *Petersam am Römial. Amtgerichte, den 19ten Januar 1792.*

15 *Dep dem Amtgerichte zu Berum* sind ad instantiam des Hausmannes *Willeh. Jansen* Meyenburg in der Ostermarsch Edictales wider alle und jede, welche auf den dem Pro-
vocanten vom Kirchen-Inspector *Wolcken* zu Norden in Erbpacht verliehenen, in der Ostermarsch belegenen Heerd Landes cum annexis et cum Real-Anspruch und Forderung, wie auch Käufrecht oder Servitut zu haben vermerken, cum Termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 17ten April a. c. vöna juris solita erkannt.
Berum am Amtgerichte, den 20sten December 1791.

16 *Den dem Stadtgerichte zu Emden* ist per Sent. de publ. 1sten Februar curr. über das sämtliche Vermögen des Kaufmanns *Albertus Medendorp* Concursum eröfnet, sämtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino reproductionis präclusivo den 19ten May nächst, nämlich des Vormittags um 9 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarien, wozu die hiesige Schmid, Bluhm und Urdels in Vorschlag gebracht werden, ihre etwaige Präensionen und Ansprüche auf diesen insoferndem Büdel auf dem hiesigen Rathhause vor dem Dep. Rathsherrn *Rödingh* anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger und Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concursum-Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

17 Da über das sämtliche Vermögen des Kaufmanns *Albertus Medendorp* Concursum eröfnet, und am 1sten Februar curr. ein offener Arrest erlassen worden, als wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, von wegen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden angedeutet, nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte sorderksamst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Verwarnung, daß wenn demohinrahtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bezgetrieben. *Wann* aber der Inhaber solcher Gelde oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Untersands und anderen Rechts für verlustig erklärt werden soll.

18 *Dep dem Magistrat in Norden* ist auf Ansuchen des Zwirn-Fabrikanten *Carl Raussen* Ziel Citatio Edictalis contra quoscunque Creditores, Prätendentes ac Retrabentes des von dem Schiffer *Bartelt Garmers* an den Montgnetier *Jann* *Diedrich* *Kettenberg* privatim verkauften und darauf von Provocanten *er capite vicinitatis* benachbarten, im Wester Ruit 2te Noth sub No. 347 an der Syblstrasse belegenen Hauses cum Termino reproductionis et annotationis auf den 30sten April a. c. des Morgens um



um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an gedachtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Noria in Curia, den 6ten Februar 1792. Unterverwalter Bürgermeister und Rath.

19 Das Königl. Amtgericht zu Emden citiret und ladet alle und jede, so auf das denen Eheleuten Heye Wilms und Histe Albers zu Hahum von den Eheleuten Nirk Harms und Lätze Harberts dahlbst aus der Hand verkaufte, von der Lätze Harberts Eltern herrührende, zu Hahum stehende Haus und Garten, nebst sonstigen Annexen und Pertinentien, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung, wie auch Räderkaufrecht zu haben vermeynen möchten, hiemit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen oder Räderrecht binnen den nächsten 9 Wochen ad Acta anmelden, längstens aber am 23ten April anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angelegt worden, durch Original Documente justificiren müssen, unter der Verwarnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Hauses, als auch der jetzigen Besitzer, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, und denen Käuffern das Haus cum Annexis spruchfrey in Eigenthum zuerkannt werden solle.

20 Auf Ansuchen des Krämers Jan Janssen Stromann zu Eilsum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch demselben von dem Hausmann Harm Evers privatim angekaufte, unter Eilsum belegene 8 Grajen Landes ex capite crediti, hypothecae, haereditatis, retractus, fidejussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum Termino von 12 Wochen, und längstens am 18ten May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtgerichte, den 6 Febr. 1792.

21 Der Arbeiter Thomas Thoomsen und dessen Ehefrau Antje Wilms zu Siemondswolden haben unterm 16ten December 1782 ein daselbst belegenes Warshaus mit Kohlgarten von den Eheleuten Thoole Everts und Trontje Janssen privatim angekauft, welches Immobile neulich von der Verkäuferin maiorennen Tochter Engel Thoolen ex capite consanguinitatis mit Räderkauf besprochen worden.

Wie nun aber letztere von diesem ihrem Rechte durch Vergleich Abstand genommen, so haben die Eingangs bemeldte Besizer zur Erhaltung einer Präclusion gegen etwaige sonstige unbekante Real Prätendentes ein gerichtliches Aufgebot impetiret, und werden demnach in Gemäßheit des desfalls anbrute erlassenen Decreti alle und jede, welche an besagten Grundstücken aus einer Hypothek, Servitut, Räderkauf oder irgend einem andern dinglichen Rechte einig u Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal Citation, wovon die eine bey dem citirenden Gerichte, und die andere bey dem Königl. Ererer Amtgericht angeschlagen, aufgefordert, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf Frentag den 27ten Aprilis instehend, des Vormittags 9 Uhr, festgesetzten präclusivischen Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Gerichte anzugeben und rechtlich zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Signatum in Judicio Oldersumano, den 12ten Februar 1792.



22. Beim Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Hauptmanns Harm Jabben zu Westerholt, wegen des von dem Andreas Lücken daseibst privatim für 2700 Gul. in Cour. erstandenen Pflages cum annexis und dessen Kaufgelder der Equivocations, Prozeß erdinet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Grundstük und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino præclusivo den 21sten April, entweder persölich, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren; unter der Verwarnung:

Daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgegedachten Pflag präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Anläufer als die sich meldende, und zur Perception kommende Gläubiger auferleget werden solle.

Citatio Edictalis.

I Wann auf Ansuchen Christopfer Reelfs Ehefrauen die Convocation der nächsten Anverwandten und Erben, des im Jahre 1720 zu Diekhäusen gebornen, und schon seit langen Jahren hier abwesenden Ulrich Ulrichs, des Ulrich Hinrichs Sohnes, zu Recht erkannt worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß dieses nunmehr für verschollen zu achtenden Ulrich Ulrichs, aus dem Grunde der Anverwandtschaft, oder sonst einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch Edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 12 Wochen, von Zeit der erstern Publication dieses, mithin bis zum 22 April d. J. sich bei Hochfürstl. Landgerichte gehörig zu melden, und ihre habende Gerechtigkeiten entweder in Person, oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend zu documentiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und das Vermögen des alsdenn für verstorben zu erklärenden Ulrich Ulrichs und namentlich die demselben aus einem unter Jacob Gralman jun. beruhenden Curatel-Recesse zukommende 629 Rthlr. 24 Sch. 13 W. den sich alsdenn legitimirt haben werdenden nächsten Anverwandten und Erben, rechtlich zu erkannt werden sollen.

Wornach ic. Sign. Jeder den 1sten Jan. 1792.
(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

Notificationes.

I Nach der so oft öffentlich ergangenen Bekanntmachung sollen die Königl. Jagd-Pachtgelder gegen Martini und Anfangs März abgeführt werden.

Den ersten Termin haben nur wenige entrichtet, und da der 2te nun auch schon vor der Thür ist, so werden sämtliche Königl. Jagd-Pächter hiedurch alles Ernstes erinnert, sowol den bereits Martini fällig gewesenem Termin ohnerweilt abzuführen, als auch den im Anfang des bevorstehenden März-Monats alsdenn erscheinenden Termin prompt zu berichtigen.

In Entziehung dessen wird eine per namentliche Designation der Requisitionarien der hochlöbl. Krieges- und Domainen Cammer eingereicht, und die Execution nachgesucht werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Signatum Aurich, den 2 Febr. 1792.

Königl. Preußl. Forst- und Jagd-Amt.
Grube.

(No. 8. U)

2



2. Beiträge zur Aufklärung des Volks nach dem Lichte der Bibel. Unter diesem Titel wird eine kleine periodische Schrift herausgegeben werden, wodurch die Verfasser, mit Hilfe Gottes und ihres Heilandes Jesus Christus, etwas beutragen wünschen, daß unter ihren Mitmenschen — wäre es auch nur unter einer geringen Zahl ihrer Landsleute — das Licht der Bibel, als das einzige, welches und völlig und zuverlässig zu Gott hinauf und Himmel anleuchtet — also über den Hauptzweck unsers Erdenlebens die schönste Klarheit verbreitet — höher geschätzt und besser gebraucht werden. Der Inhalt dieser Schrift wird ein zu seinem Ziel leitendes Manches seyn; er wird einzelne kurze Abhandlungen über die Göttlichkeit und den unendlichen Werth der Bibel, Erklärungen, wie auch erbauliche Betrachtungen verschiedener Stellen derselben, einfache Darlegungen ihrer vornehmsten Wahrheiten, davon gemachte Erfahrungen, einzelner Predigten darüber, Bemerkungen der Uebereinstimmung der geoffenbarten Ansalten Gottes zu unserer Errettung und Seligkeit mit den Werken der Schöpfung u. s. w. enthalten. Vierteljährig werden 9 Bogen herauskommen.

Diese Quartalschrift wird in meinem Verlage der Jahrgang zu 36 Bogen auf Subscription zu 1 Rthlr. zu haben seyn. Oßtern nächstkünftig wird das erste Quartal geliefert, und wollen folgende Herren zur Erreichung des hülfamen Zwecks der Beförderung und Ausbreitung dieser Schrift durch Subscribenten-Sammlung behülflich seyn, an welche Liebhaber solcher Erbauungsbücher sich zu wenden belieben werden, als in Emden an Herrn Wendt jun., Breechiel an Herrn Postverwalter Diepen, Norden an Herrn Schütz, Hage an Herrn Organist Bänig, Esens an Herrn Dieren, Dörnhagen an Herrn Prediger Zitting, Wittmund an Herrn Schultheer Köschen, Götzens an Herrn Neplow, Leer an Herrn Dellner, und wem es sonst g. fällig ist, erhält auf 10 Exemplare das 1te gratis. Aurich, den 1sten Februar 1792.

A. F. Winter, Buchhändler.

3. In einem wohlgelegenen Hause an der Burgstraße in Aurich, sind einige hübsche Zimmer mit guten Betten und Meublen versehen, für Herrn zum täglichen Gebrauch jahrweise, oder auch für auswärtige Herrn zu gewissen bestimmten Zeiten, im Jahr zu logiren, zu vermietthen, desfallsige Liebhaber belieben sich bey dem Commerzien Commissar Druns daselbst zu melden.

4. Allerbeste Zoort Poeder en Stiefzel in Vaten is t' hans te bekoomen tegens een civile Prys binnen Emden, nader te bevragen by Makelaar Albert Haynings an't Nieuwe Markt aldaar.

Da des wehl. Ewige Heeren, Blausärbers Wittwe zu Norden, No. 1791 den 9ten Februar verstorben, so haben wir Vormünder über dessen nachgelassenen Sohn, Hinrich Heeren und Carsien H. Srecht, verschiedene gefärbte Sachen gefunden, von welchen uns die Eigenthümer unbekannt sind, haben also deswegen dieselben verschiedene mahlen durch das Wochenblatt auffordern lassen, um dasselbe abzuholen. Weil nun vieles bis jetzt nicht abgehohlet, so werden solche nochmals erlucht, ihre Sachen innerhalb 4 Wochen bey dem Vormund Carsien H. Srecht zu Norden gegen Bezahlung des Färbere lohn abzuholen, widrigenfalls zu gemächtigem, daß wir die Güter mit gerichtlichem Consens verkaufen lassen, und es also kein weiter Recht daran haben werden. Auch werden alle



alle diejenigen, so noch an dieselbe etwas schuldig seyn, nochmals ersucht, solches innerhalb 4 Wochen an die obbemeldeten Vormünder in Norden einzuliefern, sonst sie ge-
nötigt sind, dasselbe durch gerichtliche Hülf beschreiben zu lassen.

6 Der Kaufmann Gerhard Saat, hat eine Partien besten Elaber, Saamen,
das Pfund zu 9 Str. zu verkaufen, bey 100 oder 50 Pf. aber etwas weniger.
Harrlingerfel den 29sten Jan. 1792.

7 Auf allerhöchsten Cameral-Befehl sollen die noch rückständige Reparaturen
vom vorigen Jahre 1791 — 1792 in den mir anvertrauten Aemtern, als hiesig
Norden, Beram, Eins, Wittmund, Friedeburg, sobald es die Witterung erlaubt,
an den Adm. Domänen, Gebäuden längstens Anhang May a. e. völlig fertig seyn,
und werde ich alsdann herüber kommen, und die Arbeit, die rüchrig und denen Besten
gemäß geschehen seyn muß, abnehmen, wozu sich jeder Lieferant, wie auch die Hand-
werker und Königl. Zeitpächter zu richten und für Schaden zu hüten haben. Aurich,
den 2ten Februar 1792. Königl. Preisl. Bau-Rath.

8 Alle, die seit dem Jahre 1785 mit Clas Heeren Brauer in Handlung
gestanden, und deswegen noch einigen Anspruch und Forderung haben möchten, müssen
sich in Zeit von vier Wochen bey den gerichtl. bestellten Vormündern, Dode Wilken
Willen oder Cornelius P. Examer, einfinden, wie auch alle diejenigen, welche an vor-
benannten Clas-H. Brauer schuldig sind, müssen sich mit der Bezahlung ebenfalls ein-
finden. Norden, den 8ten Februar 1792.

9 Des Zimmermeisters Harm Janssen Wittwe in Aurich hat sofort oder
nächstkünftig eine Stube mit Meublen, nebst Bette, für eine einzelne Person zu ver-
heuren. Sie verspricht dabey gute Auswartung. Dem es gefällig, der beliebe sich
zu melden.

10 Twe of dre stoel of wielmakers Knegten genegen syn,
in Groningen te werken, mits hun werk wel geleerd te hebben,
kennen werk bekomen, by J. Hemmes Meester Stoel en Wielmaa-
ker in de Poele Straat te Groningen, het sy nu of tegen Paschen.

11 Es wird auf bevorstehenden Ofera ein Bursche verlangt, der von guter
Erziehung und geneigt ist, die Silberarbeit zu lernen, der melde sich bey mir. Norden,
den 7ten Februar 1792. von Holten.

12 Die Schufjuden Jacob Marcus und Samson Lazarus in Norden haben
jezt bey Reinder V. v. Boer in der blauen Hofte zwei große volljährige Ochsen auf dem
Stalle, wovon der eine pl. in 900 und der andere 1000 Pfund schwer ist. Lieb-
habere und Gönner, welche etwa von diesen Ochsen Fleisch bräuben, und selbige vorher
noch leben wollen, melden sich beliebigst bey gemeldeten J. Marcus und S. Lazarus,
da der eine Ochse von 900 Pfund den 20sten Februar, und letzterer von 1000 Pfund
3 Tage nachher, sollen geschlachtet werden.



13 Des weibl. Kleidermacher Christophers Wechteln Wittwe auf Wensersfeldt verlangt einen guten Gesellen, der sich auf Manns- und Frauens-Arbeit gut versteht. Wenn jemand dazu Lust hat, kann sich mit dem ehelichen bey ihr melden, und sogleich in Arbeit treten.

14 Der Zimmermeister Job. Hemmen zu Wilde hat ein zu allerhand Nahrung bequemes Wohnhaus und Scheune zu Detera mit einem Garten, so bisher von dem Apotheker Fene und dessen Wittwe bewohnt, auf May anzutreten zu verheuren. Liebhaber können sich bey ihm melden.

15 In dem benachbarten Obdenburgischen wird ein junger Mensch, der Lust hat, sich der Handlung zu widmen, gesucht. Die Condition kann sogleich oder auch am Ostern angetreten werden. Herr Meyer im Bären zu Warich giebt nähere Nachricht.

16 Sollte jemand einen noch brauchbaren Reise-Koffer von mittelmäßiger Größe abzugeben haben, der kann deshalb nähere Anweisung bey dem Landeshofis-Canzellisten Herrn Siemers einholen.

17 Der Schreibemeister, oder Anweisung, wie ein jeder selbst seine Kinder lehren kann, schon und deutlich zu schreiben. Nach 194 in Kupfern gestochenen Vorschriften von Carl Zäck.

Es ist nicht ungewöhnlich, bey Ankündigung eines neuen Vergebuches, zu vernehmen, daß, unachtet solcher Bücher schon mehrere vorhanden wären, es dennoch bis dahin immer an einem fehlt, das dem gleich käme, welches man dem Publico vorzüglich zu empfehlen für Pflicht halte. Diese Versicherung ist zugleich so oft gemißbraucht worden, daß ich es kaum wage, diesem Schreibemeister durch eine ähnliche, eine günstige Aufnahme des Publikums zu verschaffen; und doch glaube ich hier eine Ausnahme machen zu dürfen, weil aber die Entscheidung einem Jedem selbst überlassen, der eine Vergleichung dieser neuen Art Vorschriften mit den schon vorhandenen Gutes anstellen will.

Eigenes Bedürfnis war die erste Veranlassung; denn bey dem Unterrichte, den ich meinen Kindern, in den Anfangsgründen der Schreibekunst gab, bemerkte ich, wie leicht sie die oben oder neben vorgeschriebenen Zeilen auswendig lernten, und schon bey der dritten Zeile nicht mehr nach dem vorgeschriebenen, sondern nur nach ihrem eignen Gefirgele sich richteten. Ich sann daher auf ein Mittel diesen schädlichen Folgen ihres Gedächtnisses abzuhelfen, und fand, daß eine bewegliche Zeilenvorschrift, womit das, was sie nachgeschrieben, verdeckt werden könnte, die Kinder nöthigte, sich nach dieser zu richten, weil sie nur diese unter den Augen behielten.

Die Absicht, daß man den Lehrling nicht zu lange bey einzeln Buchstaben aufhalten müsse, scheinen zwar alle Vorschriften gemein zu haben, daher man vom Abschreibesogleich zu den Zeilen, ja bey manchen zu ganzen Seiten übergegangen, und diese noch oben drein mit aller Heppigkeit der Feder versiert hat. Ob ich nun gleich der ersten Meinung beystimmte, so schien es mir jedoch nochwendig, daß man bey Bereinigung zweyer Buchstaben desto länger verweilen müsse, und daher die gewöhnlich im Ueberflus angebrachten Federzüge, bey den Vorschriften süssig ganz weglassen konnte.

Dieser Grundsatze zufolge besteht der Schreibemeister in 12 Folio-Kupferblättern, welche



welche in 194 Zeilenvorschriften abgetheilt sind, und wovon eine jede mit einer Nummer bezeichnet ist, die zur Ordnung, und auch zur Uebung im Zahlenschreiben zugleich dienet.

Die Vorschriften, des lateinischen, oder sogenannten französischen Buchstaben fangen mit No. 1. an, und begeben die ersten 98 Tafeln; No. 99 — 194 die Deutschen nach demselben Plan.

Nachdem auf den zwey ersten Tafeln das Alphabeth einzeln gelehrt worden, so fängt die 3te mit der Uebung zweyer mit einander verbundener Buchstaben an, als: aa, ab, ac, ad, u. s. f. bis ea, eb, ec, — ee. Wer nun durch fleißige Uebung gelernt hat, einen jeden Buchstaben mit dem andern zu verbinden, dem wird es auch nicht schwer ganze Worte zu schreiben. Um aber auch hierinn kusenweise zu verfahren; so folget gleich nach oben merckten Uebungen, das Alphabeth der großen oder Anfangsbuchstaben, und nach diesen, einzelne Worte ohne Zusammenhang, jedes mit einem großen Anfangsbuchstaben, um deren Verbindung mit den kleinen zu lernen. Hiezu habe ich absichtlich zum Theil schwere und nicht oft gebräuchliche Worte gewählt um auch dadurch zu einem öfteren Ansehen der Vorschriften zu nöthigen.

Nachdem nun also das große Alphabeth durchgegangen und jedem Anfangsbuchstaben eine Zeile gewidmet worden, wobey im Französischen auf a centurie Worte Rücksicht genommen; so folgen ganze zusammenhängende Zeilen, und endlich doppelte.

Ob wir gleich schon mehrere Erzieher ihre Zufriedenheit mit dieser Methode bezeugt, so würde doch die Ausführung selbst in meinen Augen ohne Lehrgehilfen, wenn Herr Carl Jäck den Stich der sämtlichen Kupferplatten nicht übernommen, und ihr so den möglichsten Grad der Vollkommenheit gegeben hätte. Das fast unachahmliche Talent dieses Künstlers in der Schrifteckerkunst, ist schon in Deutschland so allgemein anerkannt, daß es hier keiner besondern Erwähnung bedarf. Ich müßte nur diese Gelegenheit, Herrn Jäck für den ganz vorzüglichen Fleiß, welchen er diesen Vorschriften gewidmet hat, meinen besten Dank öffentlich zu bezeugen. Der Beyfall Aller, welche diese Vorschriften sehen und bey der Unterrichts ihrer Kinder brauchen, wird ihm unaußbleiblich und besonders auch dafür werden, daß er zu der lateinischen Schrift die englische Manier gewählt, in der Deutschland bis jetzt noch keine vollständige Vorschrift hatte.

Die sonst wohl üblichen Abbildungen der geschlittenen Feder und eines zweckmäßigen körperlichen Stellung, habe ich weggelassen, weil auch die besten Vorschriften den Anfangsunterricht geschickter Lehrer, oder die Rücksicht der Eltern nicht überflüssig machen. Dagegen wird dieser Schreibmeister den größten Vortheil lehren, daß er sich bey dem ersten Gang der Familie, so eine ganze zahlreiche Schule mit einemmal beschreiben und besetigen kann.

Sämtliche 194 Tafeln auf starke Pappe geklebt, nebst dazu gehörigen Kaslen, kosten 2 Thlr. 12 Gr.

Damit aber manche Eltern oder Lehrer sich die Tafeln nach ihrem besseren Geschmack, mit mehr Luxus, oder auch mit mehr Beschränkung, versehen könnten, will ich die ersten die 12 Folio Platten mit dazu gehörigen Kaslen und blauen Umrahmungen, zu 1 Thlr. 16 Gr. Berlin, im Febr. 1792.

Der Verleger J. A. Lagarde, Buchhändler in Berlin.

Auf diesen Schreibmeister, wovon sich vieles erwarten läßt, nehme ich bis Ostern Subscription an, und liefere ihn gleich nach der Ostermesse, durch den 1sten Febr. 1792.

J. S. Winter, Buchhändler.



18 Der Ehrwürdige Voigt in Aurich warnt jeden, sich mit seinem in Ungehorsamkeit fortgehenden Sohn nicht abzugeben, noch denselben zu borgen, weil er für nichts hattet, noch irgend etwas bezahlen wird, was ohne seine Assignation an selbigen mögte verabfolget seyn, indem seine andre Kinder und er selbst unter dem, was sein ungerathener Sohn in niedriger Menschen Gesellschaft durchbringt, nur gar zu sehr bitter gelitten haben.

19 Der Gold- und Silber-Schmidt Marttaus Niken in Emden, verlangt so gleich oder auf Ostern einen Gesellen, wer Lust dazu hat, kann sich entweder in Person oder durch postfreie Briefe ley ihm melden.

20 Wenn ein junger Mensch Lust hat, in einen Studenten-Laden aufzutreten, den Ostern in die Lehre zu treten, der melde sich mit dem ehesten bey dem Kaufmann Christian Eberhard Rose in Wittmund.

21 Der Gärtner Reinecke auf der Auricher Vorstadt, hat verschiedene Weiden-Paaklinge, das Stück zu 3 Stüb. große Bohnen Stöcke die 100 zu 1 Metzl. 21 Stüb. große Sträucher zu Prinzessen Bohnen die 100. 36 Stüb. große Erbsen Sträucher die 100 zu 18 Stüb. und kleine dito die 100 zu 13 1/2 Stüber; auch sind bey demselben zu haben, recht extra schöne 2-jährige Spargel-Pflanzen die 100 zu 24 Stüber.

22 Der Schmiedemeister Jochem Smit in Leer verlangt auf anstehenden Ostern zwey Schmiedergeellen; auch kann der eine sofort in Dienst treten. Wer dazu Lust hat, kann sich je eher je lieber bey ihm melden.

23 Hinrich Friedr. Schmits Wittwe in Leer verlangt einen guten Schmiedes-Gesellen gegen Ostern, der seine Sachen in kleiner und grober Arbeit gut versteht; wer hierzu Lust hat, kann sich mit dem ersten bey ihr angeben.

24 De Riederie van het Schip de Palmboom, Cap. Bonne I. Oosterend zullen op Donderdag des namiddags 2 Uir door de Maaklaar Voget publik laten verkoopen, een Lading Memelse Balken van diverse Lengtens alsmede een Partie 1 1/2 duims Deelen, zo door bovengemelde Schip. in August 1791 alhyr angebragt. Kopers gliieven zig op genœemde Plaats en Tyt intevinden.

Emden, den 14. Febr. 1792.

25 Jan Wessels zu Osterhusen ist willenz, seine neue schöne Habergrah, Mühle für einen civilen Preis aus der Hand zu verkaufen. Kaufstige wollen sich je eher je lieber bey ihm melden.

26 Es ist ein eigener Balken, circa 40 Fuß lang und 2 Fuß im Durchschnit, gegen das 10te Quartier der niederemischen Deichacht gestrandet, und an die Binnen-

Seite



Seite des Reiches gegen Heiselhusen befindlich; wer sich als Eigenthümer dieses Balkens legitimiren kann, der muß sich darüber innerhalb 4 Wochen a dato bey Verlust seines Rechts hieselbst melden.

Signatum Peroum den 23sten Januar 1792 Königl. Amtgericht und Renthey.

27 Der Webermeister J. Erens van Heck, wohnhaft in der Mühlenstrasse zu Emden verlangt von Stund an oder auf Ostern zwey gute Gesellen, welche auch verlangen, Sänfischafft zu weben oder zu ketten; Lusthabende belieben sich je eher je lieber schriftlich oder persönlich zu melden.

28 Wenn jemand am dem Nachlaß des Janu Harms Weber etwas zu fordern hat, der muß sich am 1sten März d. J. bey Janu Janssen, Schumacher auf dem Großen Wehn, in Hinrich Loois Hause melden.

Lotteriefachen.

I Mor. 22357 ist zur 2ten Classe verloben, der hierauf etwa fallende Gewinn wird an niemand anders, als an den würdlichen Einscher, der 1ten und 2ten Classe ausgezahlt. Norden, den 12ten Febr. 1792.

Moses et Jacob Bargerbur, Haupt-Einnehmer.



24 De... 1 Oosterd... van diverse... hovenemelde... gheven zig op... Emden den 14. Febr. 1792.

27 Von... 28 Von... 29 Von...

30 Von... 31 Von... 32 Von...



Handwritten title in a Gothic script, likely a title page or chapter heading. The text is mirrored and difficult to decipher due to bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs. The text is mirrored and mostly illegible due to bleed-through from the reverse side of the page.

